

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat Besoldungs- und Versorgungsrecht, Beihilfe,
Tarifrecht, Zusatzversorgung (VBL)
Herrn Referatsleiter Heiko Maaß
Editharing 40
39108 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Thurmann
Durchwahl: 0391 5924-330

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

11-10-00/Th

09.06.2023

Verordnung über die Gewährung von Sonderzuschlägen für Anwärtnerinnen und Anwärtner - Anwärtersonderzuschlagsverordnung Sachsen-Anhalt (AnwSoZVO LSA)

Sehr geehrter Herr Maaß,

wir danken für die Möglichkeit zu einer etwaigen Ergänzung des feuerwehrtechnischen Dienstes in der Verordnung über die Gewährung von Sonderzuschlägen für Anwärtnerinnen und Anwärtner (AnwSoZVO LSA) Stellung nehmen zu können.

Wir erheben keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgesehene Erweiterung der AnwSoZVO LSA.

- Einige Städte mit Berufsfeuerwehren bzw. Städte mit Freiwilligen Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften bestätigen, dass ein „*erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern*“ für die Vorbereitungsdienste des feuerwehrtechnischen Dienstes in der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt und in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt besteht, mit der Folge, dass die ausgeschriebenen Anwärterstellen seit einigen Jahren nicht mehr vollständig besetzt werden können. Insoweit erscheint die Aufnahme des feuerwehrtechnischen Dienstes unter § 1 der AnwSoZVO LSA für die Vorbereitungsdienste der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt und Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt zielführend, um den Personalbedarf decken zu können.
- In Bezug auf die Höhe daraus resultierenden Sonderzuschläge erscheinen mindestens 30 vom Hundert des jeweiligen Anwärtergrundbetrages sachgerecht und regen wir eine entsprechende Ergänzung von § 2 Nr. 1 AnwSoZVO LSA an.

Mit freundlichen Grüßen

Bernward Küper
Landesgeschäftsführer